

so folgt daraus nicht nur, daß derjenige Dritte, welcher sich eine Vervielfältigung des Werkes, also einen eigentlichen Nachdruck erlaubt, sondern ebensowohl, daß ein Sortimentshändler, welcher von ihm erkaufte Exemplare eines fremden Verlagswerkes, wie vom Beklagten geschehen, mit einem neuen Titelblatte versehen, worin das Werk als eine zweite bei ihm erschienene Ausgabe bezeichnet ist und es in die öffentliche Anzeige seiner Verlagswerke aufnimmt, sich einer gegen ihn civilrechtlich zu verfolgenden Verletzung des Verlagsrechts schuldig macht. — Denn indem dem Verleger das ausschließliche Recht der Bekanntmachung, d. h. Veröffentlichung eines Werkes zusteht, ist auch er nur berechtigt, mit einem Artikel seines Verlags, geeigneten Falles mit Zustimmung des Autors, irgend welche Veränderungen vorzunehmen. — Hiernach erscheint, wie vom Obergerichte mit Recht angenommen, der Anspruch des Klägers als an sich begründet und eines weiteren Beweises nicht bedürftig, und es völlig gerechtfertigt, daß nur dem Beklagten noch der Beweis des buchhändlerischen Gewohnheitsrechts nachgelassen ist, auf welches er sich berufen hat.

Zwar wendet der Beklagte dawider ein:

1) das Obergericht habe mit Unrecht angenommen, daß dem Kläger ein von dem Beklagten verletztes Verlagsrecht in Beziehung auf das Werk: *Beautés etc.* zustehe, und daß dem Beklagten dieses Verlagsrecht bekannt gewesen sei.

2) Selbst wenn dem Kläger ein solches Verlagsrecht zustehe, gebe ihm dieses doch kein anderes Verbotungsrecht als gegen den Nachdruck, welcher hier nicht vorliege. Allein

ad 1) daß der Kläger

a) das Verlagsrecht des fraglichen Werkes wirklich erworben hat, ist durch die vom Beklagten selbst zu den Acten gebrachte amtliche Bescheinigung des Auctionators

Niederger.-Acten Nr. 6. (vergl. auch daselbst Nr. 26 und Untersuchungs-Acten Ant. A. zu Exceptiones in supplicatorio) genügend nachgewiesen; und daß dieses Recht, weil es von dem ursprünglichen Verleger, dem Buchhändler Blatt, durch den vollendeten Druck der einen Auflage, zu der er nur befugt gewesen, bereits völlig consumirt worden, ein ganz leeres und inhaltsloses sei, ist völlig unbegründet, da das Verlagsrecht ja, wie bemerkt, in dem ausschließlichen Rechte nicht bloß zur Vervielfältigung, sondern auch zum buchhändlerischen Vertriebe eines Werkes besteht, und der Kläger mit dem Verlagsrechte auch 429 Exemplare des Werkes erkaufte, deren Vertrieb voraussichtlich durch die vom Beklagten vorgenommene Procedur beeinträchtigt worden ist. Auch ist dieser ganze Einwand, in sofern gegen die Activ-Legitimation des Klägers gerichtet, nach dem Obigen bereits gleichförmig in beiden vorigen Instanzen verworfen.

b) Ob der Beklagte, als er die Veränderung des Titels vornahm, das Verlagsrecht des Klägers kannte oder nicht, wird, wenn darin ein eigentlicher Nachdruck läge, nur für die Strafbarkeit des vom Beklagten geübten Verfahrens von Bedeutung, nicht aber für das Recht des Klägers. Auch ergibt sich überdies diese seine Bekanntschaft zur entsprechenden Zeit mit Gewisheit aus der in seinem Auftrage wegen Ankaufs des Verlagsrechts zu Ende Juli 1852 mit dem Kläger gepflogenen Correspondenz

Niederger.-Acten Nr. 24. 10. 22.

Untersuchungs-Acten Nr. 3. Ant. 10.

und in seinem Geständnisse, am 10. August 1852, die neuen Titelblätter, 1168 an der Zahl, nach Leipzig gesendet zu haben.

Untersuchungs-Acten Nr. 9. p. 3 a. C.

Anlangend aber

ad 2 den zweiten Einwand, so hat derselbe schon in der obigen Ausführung seine Widerlegung gefunden, welche durch das vom Beklagten selbst zu den Acten Gebrachte nur bestätigt wird. —

Denn wenn nach den Anlagen L. und M. zur hauptsächlichsten Einlassung

Niederger.-Acten Nr. 35.

die Verlagshandlungen das Recht, ihre Verlagsartikel, falls sie von Sortimentshandlungen in größeren Partien übernommen werden, mit der Firma der Letzteren bezeichnet zu verkaufen, sich besonders bezahlen lassen, so ergibt sich daraus schon, daß es eine Verletzung des Verlagsrechtes ist, wenn Sortimentshändler sich dies, wie der Beklagte gethan, ohne Wissen und Willen des Verlegers erlauben.

Endlich konnte

IV. auf der dritten eventuellen Beschwerde des Beklagten, welche die Fassung des obergerichtlichen Beweises betrifft, nur in sehr beschränktem Maße Statt gegeben werden.

1) Einerseits nämlich mußte es als überflüssig erscheinen, dem Verlangen des Beklagten gemäß, die beiden in dem Niedergerichts-Erkenntnisse sub 1 und 2 vorangestellten factischen Voraussetzungen, wie von Diesem allerdings geschehen, in das Beweisthema aufzunehmen, und ebenso Dasjenige, was der Beklagte mit den von ihm erkauften Exemplaren vorgenommen hat, näher zu detailliren, da das, worauf es hierbei wesentlich ankommt, vom Obergerichte genügend berücksichtigt ist, und, wenn der Beklagte vermeint, daß die von ihm vorgenommenen weiteren Veränderungen des ursprünglichen Titels eine günstigere Beurtheilung seines Verfahrens begründen könnten, die im Beweissatze sich findenden Worte „sowie geschehen“ ihm die Möglichkeit bieten, sein Verfahren näher darzulegen.

Ferner

2) war dem Antrage des Beklagten, aus dem Beweissatze hinwegzulassen, daß ihm, als er sich jenes Verfahren erlaubt, das Verlagsrecht des Klägers bekannt gewesen sei, nicht Statt zu geben. Denn wenngleich, wie oben bemerkt ist, nach allgemeinen Grundsätzen die vom Beklagten geübte Rechtsverletzung nicht dadurch bedingt ist, so erscheint dieser Umstand in Beziehung auf das vom Beklagten zu erweisende Gewohnheitsrecht doch nicht unerheblich. Auch liegt derselbe nach dem Obigen allerdings als erwiesen vor, und hat der Beklagte überdies nicht nur gegen das Niedergerichts-Erkenntnis, welches bei Fassung des Beweises für den Kläger ebenfalls hievon ausgegangen ist, in seiner Appellation an das Obergericht nichts erinnert, sondern er tritt durch dieses sein Verlangen mit seinem eigenen Antrage, auch die factische Voraussetzung des Niedergerichts-Erkenntnisses sub 2 im Beweisthema zu berücksichtigen, in Widerspruch.

Endlich

3) war auch dem Verlangen des Beklagten, es ihm nicht noch erst zum Beweise zu verstellen, daß er befugt gewesen sei, das Buch als ein in seinem Verlage erschienenenes durch Buchhändler-Anzeigen zur Kunde des Publicums zu bringen, nicht zu entsprechen, da der Beweis dieser Befugnis durch Dasjenige, was der Beklagte seither beigebracht hat, noch keinesweges, wie er annimmt, erbracht ist.

Dagegen mußte

4) soviel diesen letzten Punkt betrifft, das Beweisthema dem eventuellen Antrage des Beklagten gemäß so, wie im Urtheile geschehen, genauer gefaßt werden.

Auch empfahl es sich nicht nur den ganzen Beweissatz etwas umzustellen, sondern auch den Beweis, was ohnehin, wie die Entscheidungsgründe der Sententia a qua ergeben, in der Meinung des Obergerichts gelegen hat, bestimmt auf ein Gewohnheitsrecht zu richten.

V. Die accessoriische Intervention, zu der sich der Verfasser des Werkes: *Les Beautés etc.* in gegenwärtiger Instanz veranlaßt gefunden hat, mußte aus folgenden Gründen als völlig unstatthaft zurückgewiesen werden.

A. Es steht derselben zunächst schon formell entgegen, daß der Intervenient mit seiner eigenen, auf denselben Gegenstand, wie die